



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung Interpellation [2010/376](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: "Deponie Schweizerhalle: wichtige Sanierungsziele nicht erreicht"**

Datum: 25. Januar 2011

Nummer: 2010-376

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/376

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2010/376](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: "Deponie Schweizerhalle: wichtige Sanierungsziele nicht erreicht"

vom 25. Januar 2011

1. Ausgangslage

Am 28. Oktober 2010 hat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, eine Interpellation betreffend "Deponie Schweizerhalle: wichtige Sanierungsziele nicht erreicht" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"Sandoz hat den Brandplatz in Schweizerhalle nach dem Inferno vom 1.11.1986 saniert, aber im kiesigen Untergrund des Brandplatzes eine "Schweizerhalle"-Deponie zurückgelassen. Gemäss dem neuen Buch "Falsches Spiel. Die Umweltsünden der Basler Chemie vor und nach „Schweizerhalle“ von Altlastenexperte Dr. Martin Forter gelangen aus dieser Deponie noch immer rund vier bis sechsmal mehr Schadstoffe ins Grundwasser, als damals verbindlich festgelegt wurden. Dies bestätigt die Baselbieter Regierung in ihrer [Antwort](#) auf die Interpellation [2010/219](#). Gleichzeitig nennt die Regierung allerdings eine Frist von 50 Jahren nach Abschluss der Sanierungsarbeiten, bis die Sanierungsziele erreicht sein müssten. Dies wäre also erst 2043. Eine solche Frist zum Erreichen der Ziele einer Sanierung bezeichnet Walter Wildi, Professor und Deponie-Spezialist an der Uni Genf in der Zeitung Sonntag, Ausgabe Region Basel vom 26.9.2010 als "sinnlos". In der Basler Zeitung vom 18.10.2010 begründet das Amt für Umweltschutz (AUE) diese 50 Jahre-Frist mit mündlichen Vereinbarungen. Diese angeblichen Absprachen aber stehen deutlich im Widerspruch zu schriftlichen Dokumenten, die Forter in seinem Buch zitiert: Demnach hätte das Sanierungsziel "Austritt von maximal 500 g Schadstoffen aus der Schweizerhalle-Deponie ins Grundwasser jährlich" zwei Jahre nach Ende der Sanierung erreicht sein sollen (Falsches Spiel, S. 62). Gemäss dem Bericht "Sandoz: Schlussbericht über die Bodensanierung Schweizerhalle" vom Februar 1994 hätten die Austritte von Schadstoffen aus der "Schweizerhalle"-Deponie sogar zu keinem Zeitpunkt 400 g überschreiten sollen (Falsches Spiel, S. 62). Gemäss Forter kommt diese Zahl 50 Jahre nur im Zusammenhang mit der Lebensdauer bzw. der Zerstörung der Betonplatte vor, die Sandoz auf der "Schweizerhalle"-Deponie angefertigt habe. Die Lebensdauer der Betonplatte aber habe mit dem Erreichen von Sanierungszielen gar nichts zu tun.

Zudem sollten 20 Jahre nach Abschluss der Sanierungsarbeiten, also 2013, in den Industriebrunnen auf dem Sandoz- bzw. heutigen Clariant-Areal die Pestizid-Grenzwerte für Trinkwasser eingehalten werden (Falsches Spiel, S. 49). Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, da heute die Grenzwerte um das 100 bis 150-fache überschritten sind. Die Existenz dieses Sanierungsziels

bestätigt das Dokument BMG: Bodensanierung und Grundwasserüberwachung in Schweizerhalle, Stand-by Statement vom 26.10.2006. Gemäss diesem BMG-Papier lauten die Sanierungsziele:

- "1. Keine Schadstoffe ausserhalb des Geländes." (dieses Sanierungsziel ist erreicht).
- "2. maximaler Schadstoffeintrag ins Grundwasser von 0.5 kg/Jahr" (dieses Sanierungsziel ist nicht erreicht)
- "3. Schadstoffkonzentration innerhalb des Werkgeländes < 0.1 µl für Einzelstoffe, < 0.5 µl für die Summe der Schadstoffe." (dieses Sanierungsziel ist nicht erreicht)

Das Ingenieurbüro BMG bzw. die Vorgängerfirma MBT Umwelttechnik hat als damalige Tochtergesellschaft von Sandoz die aus heutiger Sicht gescheiterte Sanierung des Brandplatzes durchgeführt. Das erwähnte Dokument hat neben den von Forter zitierten Unterlagen also Beweiskraft. Dieses dritte Sanierungsziel aber scheint bei den Baselbieter Behörden vergessen worden zu sein: Die Regierung erwähnt es in der Interpellationsantwort 2010/219 vom 14.9.2010 nicht.

Wir bitten den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass angebliche mündliche Vereinbarungen mehr Gewicht haben als schriftliche Dokumente?
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass gemäss Prognosen von Sandoz jährlich nie mehr als 400 g Schadstoffe aus der "Schweizerhalle"-Deponie ins Grundwasser hätten gelangen sollen?
3. Der damals zuständige AUE-Beamte hat 1992 festgehalten: "Aus behördlicher Sicht" sei "eindeutig" klar, dass die "etwas improvisierte und vom ursprünglichen Sanierungskonzept abweichende Bautechnik viele Schwierigkeiten mit sich gebracht" habe. Mit "Schwierigkeiten" meint der zuständige Beamte beispielsweise das Zuschütten von giftigen und Trinkwasser gefährdenden Schadstoffen. Diese "behördliche Ansicht" sei "jedoch nicht projektrelevant", da Sandoz zugesichert habe, "das finanzielle Risiko dieser Vorgehensweise vollumfänglich zu tragen" (Falsches Spiel, S. 60). Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Nichteinhaltung der oben erwähnten Sanierungsziele 2 und 3 eine direkte Folge der weniger intensiven Sanierungsweise ist, als sie Sandoz mit den Behörden ursprünglich vereinbart hatte?
4. Kann die Regierung bestätigen, dass Sandoz für diese billigere Sanierungsweise (Zuschütten von Schadstoffen, Nichterstellen der Auffangwanne) und die Einhaltung der Sanierungsziele 1992 die Haftung übernommen hat?
5. Die meisten der damals schriftlich festgelegten Sanierungsziele hat die Baselbieter Regierung bis heute nicht durchgesetzt, obwohl sie eine ihrer Behörden damals verbindlich (und schriftlich) festgehalten hat.
 - a) Warum hat sie die Regierung bisher nicht durchgesetzt?
 - b) Ist die Regierung der Ansicht, es diene der Glaubwürdigkeit ihrer Behörden, wenn sie verbindlich festgelegte Sanierungsziele nicht durchsetzt?
 - c) Wie gedenkt der Regierungsrat, die oben erwähnten die Sanierungsziele 2 und 3 durchzusetzen?

6. *Ist der Regierungsrat bereit, die Verursacher bzw. Grundbesitzer Clariant, Novartis bzw. Syngenta aufzufordern, die Betonplatte zu entfernen und den Boden des Brandplatzes so aufzuräumen, dass die erwähnten Sanierungsziele eingehalten werden, um die benachbarten Trinkwasserbrunnen auch langfristig zu schützen, wie dies das Amt für Umweltschutz im Vorfeld der gescheiterten Sanierung festgelegt hat?*

7. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es stossend ist, dass die Basler Konzerne Novartis, Clariant und Syngenta die Haftungsfrage für den Brandplatz bzw. die "Schweizerhalle"-Deponie gemäss Stellungnahmen in der Basler Zeitung vom 18.10.2010 offensichtlich nicht geregelt haben? Ist der Regierungsrat bereit, bei den drei erwähnten Firmen in schriftlicher Form zu klären, wer heute haftet? "*

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat im Sinne der Transparenz des Verwaltungshandelns und in Abstimmung mit der chemischen Industrie sein Archiv über die Sanierung in Schweizerhalle im Jahr 2009 für Martin Forter geöffnet. Für die Verfassung seines Buches "Falsches Spiel: Die Umweltsünden der Basler Chemie vor und nach Schweizerhalle" hat Herr Forter lediglich die schriftlichen Dokumente studiert. Er hat nie Rücksprache mit dem AUE genommen.

Der Brand in Schweizerhalle vom 1. November 1986 war ein riesiges Ereignis. Die anschliessende Bewältigung des Brandes und die Sanierungsarbeiten waren für alle damals Beteiligten eine grosse Herausforderung. In vielen Bereichen wurde "Neuland" betreten, da die einschlägige eidgenössische Altlastenverordnung AltIV erst per 1. Oktober 1998 in Kraft gesetzt wurde. Aus heutiger Sicht, mit dem heutigen Wissen und den neuesten Grundwasseranalysedaten ist es einfach, damals getroffene Entscheidungen kritisch zu hinterfragen. Man wird der Sache jedoch nicht gerecht, wenn man einzelne Aspekte herauspickt und damit den damals Verantwortlichen ein Fehlverhalten vorwirft.

Leider werden immer wieder Begriffe falsch angewendet. Beispielsweise handelt es sich bei den im Lebensmittelgesetz festgelegten Werten für Pflanzenschutzmittel im Grund- und Trinkwasser nicht um Grenzwerte, sondern um Toleranzwerte. Der Unterschied ist bedeutend, liegt doch bei einer Grenzwertüberschreitung möglicherweise eine Gesundheitsgefährdung vor, bei der Überschreitung des Toleranzwertes ist das Lebensmittel jedoch nur im Wert vermindert, ohne Bezug zur Gesundheitsgefährdung. Mit der falschen Verwendung der Begriffe suggeriert man deshalb eine Situation, die in Wirklichkeit nicht vorhanden ist.

3. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass angebliche mündliche Vereinbarungen mehr Gewicht haben als schriftliche Dokumente?*

Diese Frage basiert auf dem Zeitungsartikel in der Basler Zeitung vom 18.10.2010. Der Artikel beinhaltet viele falsche Aussagen und Behauptungen. Die vermeintliche Aussage, dass Vereinbarungen mündlich festgelegt wurden, wurde vom AUE nicht gemacht, sie ist eine Unterstellung.

Aus der Bearbeitung des Unfalls Schweizerhalle gibt es eine sehr grosse Anzahl an Dokumenten. Die einzelnen Arbeitsschritte und Entscheidungen wurden jeweils schriftlich festgehalten.

2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass gemäss Prognosen von Sandoz jährlich nie mehr als 400 g Schadstoffe aus der "Schweizerhalle"-Deponie ins Grundwasser hätten gelangen sollen?

Im Schlussbericht über die Bodensanierung Schweizerhalle vom Februar 1994 wurde eine Prognose über den Schadstoffaustrag ins Grundwasser gemacht. In dem Bericht steht:

"Die Risikoanalyse im Sanierungskonzept hat ergeben, dass bei einem jährlichen Schadstoffeintrag von 0.5 kg auch für das hydrogeologische worst-case Szenario die Trinkwasserqualität ausserhalb des Industriegeländes eingehalten werden kann.

Basierend auf der Verteilung der verbleibenden Schadstoffe im Boden wurde der jährliche Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Grundwasser mit Hilfe des Schadstofftransportmodelles abgeschätzt. Das Eintragsmaximum erscheint nach etwa 30 Jahren."

Um eine Prognose machen zu können, wurde eine Sensitivitätsbetrachtung für den jährlichen Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser bei variierenden Mengen an Restschadstoffen ausserhalb der Betonplatte gemacht. Im Schlussbericht steht weiter:

"Selbst bei einer um 25% grösseren Gesamtschadstoffmasse erreicht der Schadstoffeintrag höchstens 0.5 kg/Jahr. Der Hauptanteil des jährlichen Schadstoffeintrages ist auf Oxadixyl zurückzuführen, da Oxadixyl im Boden schlecht adsorbiert wird, gut wasserlöslich ist und nur sehr langsam hydrolysiert. [...].

Die Modellrechnungen ergaben, dass in den ersten 50 Jahren über 99% des jährlichen Gesamteintrages auf das Areal ausserhalb der Betonplatte zurückzuführen sein werden. In der Berechnung wurde berücksichtigt, dass nach 50 Jahren die Betonplatte zerstört wird und somit dieses Areal nur noch einfach abgedichtet ist (Infiltration von 5% des Jahresniederschlages). Dies führt in der Modellrechnung zu einem schwachen Anstieg des jährlichen Eintrages nach weiteren 20 Jahren. Aufgrund des Abbaus und des Auswaschvorganges ist dieser Anstieg jedoch nur sehr gering, so dass auch nach der Zerstörung der Betonplatte der jährliche Eintrag 0.5 kg nicht überschritten wird."

In dem Sinne war die Prognose damals zu optimistisch, was den Austrag an Oxadixyl angeht. Die Fracht an Oxadixyl ins Grundwasser im Industriegelände liegt heute bei 2-3 kg/Jahr. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Prognose vor 16 Jahren gemacht worden ist, als noch weniger Kenntnisse über den Stofftransport vorhanden waren.

3. Der damals zuständige AUE-Beamte hat 1992 festgehalten: "Aus behördlicher Sicht" sei "eindeutig" klar, dass die "etwas improvisierte und vom ursprünglichen Sanierungskonzept abweichende Bautechnik viele Schwierigkeiten mit sich gebracht" habe. Mit "Schwierigkeiten" meint der zuständige Beamte beispielsweise das Zuschütten von giftigen und Trinkwasser gefährdenden Schadstoffen. Diese "behördliche Ansicht" sei "jedoch nicht projektrelevant", da Sandoz zugesichert habe, "das finanzielle Risiko dieser Vorgehensweise vollumfänglich zu tragen" (Falsches

Spiel, S. 60). Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Nichteinhaltung der oben erwähnten Sanierungsziele 2 und 3 eine direkte Folge der weniger intensiven Sanierungsweise ist, als sie Sandoz mit den Behörden ursprünglich vereinbart hatte?

Die im Interpellationstext enthaltenen Ziele sind nicht richtig wiedergegeben, auch stimmt es nicht, dass 2 Ziele nicht erreicht sein sollen. Die vom Amt für Umweltschutz und Energie im Juni 1988 festgelegten Sanierungsziele und deren Erreichungstand sind in der Beantwortung der Frage 5 nachzulesen. .

Im damaligen Sanierungsprojekt wurde das gewaschene Bodenmaterial wieder eingebaut. Mit der Bodenwäsche konnten jedoch die Pestizide nicht restlos aus dem Boden entfernt werden. Man ging damals davon aus, dass die im Boden verbliebenen geringen Mengen an Pestiziden durch natürlichen Abbau eliminiert werden.

In der Lagerhalle waren damals insgesamt rund 1350 t Agrochemikalien und Zwischenprodukte gelagert. Die grössten Lagermengen wurden gebildet durch die Insektizide Disulfoton mit 298 t, Thiometon mit 130 t, Etrimphos mit 67 t und Propetamphos mit 64 t sowie durch das Herbizid DNOC mit 65.9 t und das Fungizid Oxadixyl mit 25.2 t. All diese Substanzen, ausser dem Oxadixyl, können heute im Grundwasser nicht mehr nachgewiesen werden. Für diese Substanzen war damit die Sanierungsmethode erfolgreich.

4. Kann die Regierung bestätigen, dass Sandoz für diese billigere Sanierungsweise (Zuschütten von Schadstoffen, Nichterstellen der Auffangwanne) und die Einhaltung der Sanierungsziele 1992 die Haftung übernommen hat?

Generell gilt gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 das Verursacherprinzip: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. Verursacher war die damalige Sandoz. Massnahmen wurden von der zuständigen Behörde, dem AUE, angeordnet. Eine Haftungserklärung war nicht notwendig.

5. Die meisten der damals schriftlich festgelegten Sanierungsziele hat die Baselbieter Regierung bis heute nicht durchgesetzt, obwohl sie eine ihrer Behörden damals verbindlich (und schriftlich) festgehalten hat.

a) Warum hat sie die Regierung bisher nicht durchgesetzt?

b) Ist die Regierung der Ansicht, es diene der Glaubwürdigkeit ihrer Behörden, wenn sie verbindlich festgelegte Sanierungsziele nicht durchsetzt?

c) Wie gedenkt der Regierungsrat, die oben erwähnten die Sanierungsziele 2 und 3 durchzusetzen?

Aus der Antwort auf die Interpellation [2010/219](#) geht hervor, dass durch das Amt für Umweltschutz und Energie im Juni 1988 drei Sanierungsziele festgelegt wurden. Diese Ziele umfassen neben Zielformulierungen für das Grundwasser auch ein generelles Ziel a) und ein Ziel zur Bodenkontamination b). Diese Ziele sind auch im Sanierungskonzept von 1990 enthalten und lauten:

a) generell:

Die am 1.11.1986 durch den Lagerbrand und die begleitenden Löscharbeiten verursachte Boden- und Grundwasserkontamination muss soweit reduziert respektive unter Kontrolle ge-

bracht werden, dass - auch langfristig - weder eine direkte noch indirekte Gefahr für Mensch, Tier und Pflanze bestehen bleibt.

b) bezüglich Boden:

Die Bodendekontamination hat soweit zu erfolgen, dass das kontaminierte Areal in Zukunft wieder ohne besonders erschwerende Auflagen und/oder technische Vorkehrungen industriell nutzbar ist.

c) bezüglich Grundwasser:

Die Bodendekontamination hat, allenfalls ergänzt durch flankierende Massnahmen, soweit zu erfolgen, dass für das darunterliegende Grundwasser keine Verunreinigungsgefahr mehr besteht. Keine Verunreinigungsgefahr für das Grundwasser besteht dann, wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausserhalb des Industrieareals die Grenz- bzw. Richtwerte für das Trinkwasser (CH-Lebensmittelgesetz FIV, 1986) jederzeit eingehalten werden und die allenfalls im Bodenkörper verbleibenden Restverunreinigungen chemisch stabil und immobil sind oder sich unter den gegebenen Bodenverhältnissen zu harmlosen Produkten umwandeln.

Wie bereits in der Antwort der Interpellation [2010/219](#) erwähnt, sind die Sanierungsziele a) und b) erfüllt. Das Sanierungsziel c) (Grundwasser) ist heute noch nicht vollumfänglich erreicht.

Für die Erreichung des Sanierungszieles c) für das Grundwasser wurde damals festgelegt, dass:

- das Grundwasser ausserhalb des Industrieareals auch langfristig die Grenz- und Richtwerte für Trinkwasser gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV, 1991) erfüllen muss (Einzelpestizide = 0.1 µg/l, Summe Pestizide = 0.5 µg/l, Quecksilber = 1.0 µg/l).
- die maximale jährliche zulässige Fracht ins Grundwasser unterhalb des Unfallstandortes aufgrund der Toleranzwerte für Pestizide und einer Risikobetrachtung 500 g Oxadixyl nicht überschreiten sollte. Beim Erreichen dieses Eintrages muss das Grundwasser unterhalb des Unfallstandortes nicht mehr abgepumpt bzw. gesichert werden.

Wie bereits aus der Antwort auf die Interpellation [2010/219](#) hervorgeht, ist das Sanierungsziel c) noch nicht erreicht, da die heute festgestellte Fracht an Oxadixyl gegenüber der damals festgelegten Fracht erhöht ist. Das AUE hat deshalb die Clariant als heutiger Grundstückbesitzer im März 2010 aufgefordert, die notwendigen Abklärungen durchzuführen, um den Standort nach der heutigen Altlastenverordnung von 1998 beurteilen zu können.

Nach Vorliegen der neuesten Untersuchungsergebnisse wird das AUE den Unfallstandort nach Art. 8 AltIV neu beurteilen und allfällige Massnahmen anordnen.

6. Ist der Regierungsrat bereit, die Verursacher bzw. Grundbesitzer Clariant, Novartis bzw. Syngenta aufzufordern, die Betonplatte zu entfernen und den Boden des Brandplatzes so aufzuräumen, dass die erwähnten Sanierungsziele eingehalten werden, um die benachbarten Trinkwasserbrunnen auch langfristig zu schützen, wie dies das Amt für Umweltschutz im Vorfeld der gescheiterten Sanierung festgelegt hat?

Das AUE wird, wie in Antwort zur Frage 5 bereits aufgeführt, den Unfallstandort nach Art. 8 des heute geltenden Altlastenrechts beurteilen. Falls sich aus dieser Überprüfung ein Handlungsbedarf ergibt, wird das AUE neue Ziele für die weitere altlastenrechtliche Bearbeitung des Standortes formulieren.

7. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es stossend ist, dass die Basler Konzerne Novartis, Clariant und Syngenta die Haftungsfrage für den Brandplatz bzw. die "Schweizerhalle"-Deponie gemäss Stellungnahmen in der Basler Zeitung vom 18.10.2010 offensichtlich nicht geregelt haben? Ist der Regierungsrat bereit, bei den drei erwähnten Firmen in schriftlicher Form zu klären, wer heute haftet?

Für die Umsetzung der Massnahmen ist gemäss dem Altlastenrecht die Grundstückbesitzerin, die Firma Clariant, verantwortlich.

Liestal, 25. Januar 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin